

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen FREIWILLIGE FEUERWEHR ROTHEMANN e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Rothemann.
3. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Rothemann e.V. hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Eichenzell, Ortsteil Rothemann, zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu pflegen,
 - e) die Interessen der einzelnen Abteilungen wahrzunehmen und zu fördern sowie
 - f) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den fördernden Mitgliedern,
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- f) den Mitgliedern der Kindergruppe.

Kommentiert [1V1]: Hinzugefügt. War vorher nicht vorhanden

Kommentiert [1V2]: Geändert. Alte Satzung: e) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen

Kommentiert [1V3]: Hinzugefügt. War vorher nicht vorhanden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus der Satzung ergeben, können Mitglieder aller Geschlechter betraut werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
4. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

Kommentiert [1V4]: Hinzugefügt. War vorher nicht vorhanden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sollen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen.

Kommentiert [1V5]: Hinzugefügt. War vorher nicht vorhanden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vereinsvorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

Kommentiert [1V6]: Hinzugefügt. War vorher nicht vorhanden

Kommentiert [1V7]: Geändert. War Vorstand. Soll einheitlich sein.

Kommentiert [1V8]: Hinzugefügt. War vorher nicht vorhanden.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenzell oder in Textform einzuberufen.
3. Eine Einladung mit einer unsignierten E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die Ihre E-Mail Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck dem Verein mitgeteilt haben. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail Adresse. Die Einladung muss die Tagesordnungspunkte beinhalten.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
6. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
7. Die Versammlung ist grundsätzlich in Form einer Präsenzveranstaltung durchzuführen. Der Vorstand ist bevollmächtigt, die Versammlung ohne körperliche Anwesenheit aller oder einzelner Vereinsmitglieder am Versammlungsort abzuhalten und den Mitgliedern die Teilnahme und Ausübung der Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Der Vorstand ist bevollmächtigt, die Versammlung im Umlaufverfahren durchzuführen, soweit die Mitglieder schriftliche Erklärungen (§ 125 b BGB) abgeben können.

Kommentiert [1V9]: Geändert. Hieß vorher „schriftlich“

Kommentiert [1V10]: Hinzugefügt, War vorher nicht vorhanden.

Kommentiert [1V11]: Hinzugefügt. War vorher nicht vorhanden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes und des erweiterten Vorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des **Kassenwartes** und des Vereinsvorstandes,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- a. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Kommentiert [1V12]: Geändert. War Rechnungsführer.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung der Vorschrift des § 9 Abs. 2 dieser Satzung eingeladen sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. **Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wahlen sind auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchzuführen. Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.**
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

Kommentiert [1V13]: Geändert. Hieß vorher: Wahlen sind auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) **dem Kassenwart,**
 - d) dem Schriftführer.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vereinsvorstand, gem. Satz 1,
 - b) dem Jugendfeuerwehrwart,

Kommentiert [1V14]: Geändert. War Rechnungsführer.

- c) dem Leiter der Kindergruppe,
 - d) den Beisitzern,
 - e) dem Wehrführer und dessen Stellvertreter kraft Amtes,
 - f) dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung
3. Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden von der Einsatzabteilung gewählt (siehe Ortssatzung der Gemeinde Eichenzell). Der Jugendfeuerwehrwart, der Leiter der Kindergruppe sowie der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung werden von der Wehrführung eingesetzt.
- Alle in Absatz 3 aufgeführten Ämter gehören kraft Amtes dem erweiterten Vorstand an.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen oder der Vorstand beauftragt ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabe.

Kommentiert [1V15]: Hinzugefügt. War vorher nicht vorhanden

Kommentiert [1V16]: Erweitert. Hieß vorher: Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden von der Einsatzabteilung gewählt (siehe Ortssatzung der Gemeinde Eichenzell) und gehören kraft Amtes dem erweiterten Vorstand an.

Kommentiert [1V17]: Hinzugefügt. War vorher nicht vorhanden.

§ 13

Geschäftsordnung und Vertretung

1. Der Vereinsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vereinsvorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
3. Kommt bis zum Ablauf der Amtszeit des Vorstandes keine Neuwahl zustande, so bleibt der bisherige Vereinsvorstand bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 14

Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur dann leisten, wenn der Vorsitzende dies genehmigt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Die Kassenprüfer werden für zwei Geschäftsjahre gewählt und können dann nicht wiedergewählt werden. In jedem Geschäftsjahr wird ein Kassenprüfer für zwei Jahre neu gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

Kommentiert [1V18]: Geändert. War Kassenführer

§ 15

Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist ein Bestandteil dieser Satzung.

Die Jugendfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung, die nach Ortssatzung der Gemeinde Eichenzell ihre Gruppenarbeit gestaltet.

Kommentiert [1V19]: Hinzugefügt. War vorher nicht vorhanden

§ 16

Kindergruppe

Die Kindergruppe ist eine selbstständige Abteilung, die nach Ortssatzung der Gemeinde Eichenzell ihre Gruppenarbeit gestaltet.

Kommentiert [1V20]: Hinzugefügt. War vorher nicht vorhanden.

§ 17

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in dieser hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird.

In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eichenzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtungen „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 18

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlichen tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermitteln.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der Satzung ist dem das Minderheitsbegehren geltend

machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen die Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. (Art. 6 Abs.1 lit f DSGVO)

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 09. Dezember. 2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Die unterzeichnenden Mitglieder

Kommentiert [1V21]: Hinzugefügt. War vorher nicht vorhanden.

Kommentiert [1V22]: Datum geändert